

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 627/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Olga W [REDACTED],
R [REDACTED], P [REDACTED]straße 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt,
Saarbrücken, Am Stadtgraben 6 - 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil wird bereits von der Feststellung getragen, daß der 1932 geborene und 1945 für tot erklärte Erblasser Josef W. in Alter von 13 Jahren verstorben ist. Da er somit im Zeitpunkt seines Todes noch im schulpflichtigen Alter war, steht seinen Erben ein Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung nach §§ 115 ff ZPO nicht zu (BGH Rzw 1969, 266 Nr. 19). Anhaltspunkte dafür, daß bei ihm

184

- 3 -

wegen der Verfolgung erhöhte Aufwendungen für die Ausbildung entstanden sind, liegen nicht vor.

Hai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)